



## Mitteilung

**Amt:** Amt für Kinder, Jugend und Familie  
**Vorl.Nr.:** M/2018/0372  
**Datum:** 28.05.2018

**TOP:** \_\_\_\_\_  
**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	20.06.2018	öffentlich

### Tagesordnung

Kinderschutz im Amt für Kinder, Jugend und Familie

### Mitteilungstext

Grundsätzlich obliegt die Verantwortung für das Aufwachsen der Kinder bei den Eltern. Das Jugendamt soll die Eltern bei dieser Aufgabe beraten und unterstützen. Für Eltern besteht das Recht, diese Hilfe zu erhalten. Sie ist jedoch grundsätzlich freiwillig. Besteht allerdings der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, ermöglicht der § 8a SGB VIII das Eingreifen des Jugendamtes in diesen Erziehungsvorrang. Der genaue Schutzauftrag wird in § 8a SGB VIII konkretisiert und regelt alle damit verbundenen Rechte und Pflichten. Die bisher bestehenden Dienstanweisungen und Vordrucke sind in den vergangenen Monaten im Rahmen eines amtsinternen jedoch abteilungsübergreifenden Arbeitskreises - zum Thema „Kinderschutz im Amt für Kinder, Jugend und Familie“ - überarbeitet worden. Die Unterzeichnerin setzte als Projektleitung Nadine Boddenberg ein, die die Ergebnisse im Verfahren sicherte und strukturiert aufarbeitete.

Die in § 8a SGB VIII beschriebenen Verfahren dienen dabei als Eckpunkte für das Verfahren, das entwickelt werden soll.

§ 8a SGB VIII teilt sich in zwei Aufgaben:

Absatz 1 regelt die Verfahrensschritte zur Wahrnehmung des Schutzauftrages, die von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung einzuhalten sind.

Über die in Absatz 2 vorgesehenen Vereinbarungen hat der öffentliche Träger sicherzustellen, dass alle Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, in den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung einbezogen werden.

Ziel sollte es sein, die Qualität im Kinderschutz zu sichern.

Diese teilt sich grundsätzlich in die Ergebnisqualität, die Prozessqualität und die Strukturqualität auf. Diese sind eng miteinander verbunden. Das Ergebnis wird durch den Prozess beeinflusst und durch die Struktur gesichert.

Daher ist auf allen drei Ebenen die Sicherung der Qualität zu gewährleisten.

Die Ergebnisqualität ist die beim Abschluss des § 8a-Verfahrens erreichte Qualität der Ergebnisse für die Adressat\_innen.

Ziel soll die Förderung und Wiederherstellung des Kindeswohls sein.

Als Aufgabe wurde formuliert, ein Verfahren sowie Strukturen innerhalb des Amtes vorzuhalten und weiterzuentwickeln, die diesem Ziel entsprechen.

Durch die Verfahrensstandardisierung wird die Prozessqualität beschrieben und übersichtlich dargestellt.

Dies soll ein einheitliches und transparentes Handeln sicherstellen. Durch die Verfahrensstandardisierung soll die gewünschte Qualität festgeschrieben werden.

Als Aufgabe und Ziel des Arbeitskreises wurde ein einheitliches Verfahren sowie Strukturen für alle zugänglich und transparent zu machen formuliert.

Hierbei sollte ein formeller Rahmen vorgegeben werden, der genügend Raum für individuelle Bearbeitungsmöglichkeiten gibt.

Gleichfalls wurden Kontrollen zur Einhaltung des Standards eingebaut.

Um ein standardisiertes Verfahren zu erreichen, wurden zunächst die einzelnen Verfahrensschritte beschrieben. Ebenso wurden neue Vordrucke entwickelt.

Die standardisierte Dokumentation soll dabei der Überprüfbarkeit des Falles und der Einhaltung der vorgegebenen Standards dienen und ist die Grundlage für die weitere Arbeit.

Aus der Dokumentation ergeben sich:

- Fallaufnahme und Entscheidungsverlauf ab Bekanntwerden
- Inhaltliche Auseinandersetzung mit den Beteiligten und mehreren Fachkräften über Art, Umfang und Notwendigkeit
- Faktenlage bei Risikobetrachtung
- Eigene Darstellung zum Schutzkonzept und über die getroffenen Vereinbarungen

Für alle Sachgebiete des Amtes für Kinder, Jugend und Familie wurde in enger Zusammenarbeit der Abteilungen ein passgenaues Verfahren entwickelt.

Das Verfahren für die Abteilung „Soziale Dienste“ wurde in der Dienstanweisung selber festgeschrieben.

Für die übrigen Abteilungen (mit Ausnahme von der Abteilung „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ - 512) wurde zudem ein entsprechender Handlungsleitfaden, eine standardisierte Dokumentation sowie ein Ablaufplan entwickelt.

Das gesamte Verfahren wurde abschließend in der neu erarbeiteten Dienstanweisung und den entsprechenden Formularen festgeschrieben.

In der Anlage finden sich alle dazugehörigen Dokumente sowie eine Übersicht über die einzelnen Bausteine für einen gelingenden Kinderschutz.

Im Hinblick auf die Bereitstellung und Sicherung der Strukturqualität, gilt es weiterhin die personellen, sachlichen und organisatorischen Ressourcen im Blick zu haben und zu sichern.

Neben den neu erarbeiteten Regelungen innerhalb des Amtes ist auch die Zusammenarbeit mit den freien Trägern, Schulen, den Sportvereinen und anderen Kooperationspartnern wichtig. Hierzu bestehen bereits entsprechende Vereinbarungen gem. § 8a SGB VIII, die ebenfalls Teil des Gesamtkonzeptes sind. Diese werden ständig weiterentwickelt und ausgebaut.

Ebenso zählt das Beratungsangebot, die Aufklärung sowie der Tagesdienst und die Rufbereitschaft zu diesen Bausteinen. Die Projektbeauftragte, die Abteilungsleitungen, aber auch insbesondere der Bereich der Sozialen Dienste (511), haben an diesem gelungenen Prozess in

hervorragender Weise zusammengearbeitet.

Hennef (Sieg), den 28.05.2018  
Im Auftrag

Miriam Overath  
Amtsleiterin

Anlagen:

- Dienstanweisung zur Regelung des Verfahrens bei Hinweisen auf Verdacht von Kindeswohlgefährdungen
- Übersicht „Schutzauftrag des Amts für Kinder, Jugend und Familie gem. § 8a SGB VIII
- Handlungsleitlinien der Abteilungen 511, 513 und 514
- Standardisierte Dokumente
- Ablaufschemata